

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

29. April 2026

Swissgrid-Stellungnahme zur Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns nachfolgend zum Entwurf der Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE).

Swissgrid hat sich aktiv in der branchenweiten Arbeitsgruppe des VSE zur VATE eingebracht und unterstützt die dort formulierten Anträge. Nachfolgend ergänzt Swissgrid diese um Punkte, die aus der spezifischen Rolle als nationale Netzgesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

1. Allgemeine Ausrichtung an REMIT

Swissgrid begrüsst, dass sich die VATE eng an die europäischen REMIT-Regelungen und deren Durchführungsverordnung (Implementing Regulation, IR) anlehnt. Als in die europäischen Märkte eingebundener Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) würde jede unnötige Abweichung von REMIT einen unverhältnismässigen Mehraufwand bedeuten, da Prozesse, IT-Systeme und Datenmodelle parallel zu den EU-Standards entwickelt werden müssten.

Swissgrid empfiehlt, dass die Weisungen der EICom vor ihrer Veröffentlichung öffentlich konsultiert werden und sich eng an den REMIT-Umsetzungsdokumenten von ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) – insbesondere dem Transaction Reporting User Manual (TRUM) – orientieren. Die Orientierung an den REMIT-Umsetzungsdokumenten ist in Art. 3 VATE ausdrücklich zu verankern. Zudem sollte die EICom die Weiterentwicklung von REMIT und die sich etablierende EU-Praxis laufend berücksichtigen.

2. Übergangsfristen und Delegationskompetenz (Art. 34–36 VATE)

Änderungsantrag 1, Art. 34, 35 und 36 Abs. 1: Übergangsfristen

Art. 34 Bezeichnung einer Vertretung in der Schweiz

Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen spätestens am ~~1. April 2027~~ 1. Januar 2028 die Informationen über ihre Vertretung gemäss Artikel 6 BATE übermitteln.

Art. 35 Veröffentlichung von Insiderinformationen und Übermittlung von Informationen an die ElCom

Die Teilnehmer am Schweizer Markt können die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach den Artikeln 7 und 8 BATE und die Übermittlung der Informationen an die ElCom nach Artikel 12 BATE bis zum ~~31. März 2027~~ 31. Dezember 2027 aufschieben.

Art. 36 Meldung der Risikopositionen

1 Die Pflicht zur Meldung der Risikopositionen nach Artikel 22 gilt ab dem ~~4. April 2027~~ 1. Januar 2028.

Änderungsantrag 2, Art. 36 Abs. 2: Delegationskompetenz

Art. 36 Meldung der Risikopositionen

2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Fristen nach Artikel 34, Artikel 35 und Absatz 1 in Abhängigkeit vom Inkrafttreten der entsprechenden Regelung der EU verlängern.

Begründung Änderungsantrag 1 zu Übergangsfristen:

Swissgrid unterstützt den Antrag des VSE auf Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028.

Die vorgesehene Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten ist für Swissgrid sehr herausfordernd zu realisieren. Als nationale Übertragungsnetzbetreiberin muss Swissgrid eine Vielzahl bestehender IT-Systeme und Prozesse anpassen – der Aufwand ist erheblich grösser als für einen durchschnittlichen Marktteilnehmer. Die Umsetzung erfordert unter anderem die Anpassung bestehender Handelsplattformen, die Entwicklung neuer Reporting-Schnittstellen, die Implementierung von Datenvalidierungsprozessen sowie umfassende Schulungen des betrieblichen Personals.

Die EU-Erfahrung unterstreicht die Notwendigkeit angemessener Übergangsfristen. Die am 9. April 2026 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2026/256 der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2026, welche die bisherige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 ersetzt und die Datenmeldepflichten unter REMIT II regelt, sieht für erfahrene EU-Marktteilnehmer gestaffelte Umsetzungsfristen von bis zu 24 Monaten vor (Art. 16 und 17):

- 8 Monate für die Meldung von Risikopositionen (Art. 6; ab 1. Januar 2027);
- 18 Monate für die laufende Meldepflicht, OTC-Verträge und LNG-Marktdaten (Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 10 Abs. 6; ab 29. Oktober 2027);

- 24 Monate für die periodische Meldepflicht einschliesslich Regelenergie, Kapazitätsmechanismen und Gasspeicherung (Art. 4 Abs. 1, 3–7; ab 29. April 2028).

Darüber hinaus gelten die bisherigen Meldevorschriften gemäss Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 während einer Übergangsperiode von 18 bis 24 Monaten parallel weiter (Art. 16 Abs. 2). Die Agentur für die Koordination der Energieregulierungsbehörden muss zudem die Leitlinien und elektronischen Formate jeweils 12 Monate vor Geltungsbeginn der neuen Pflichten bereitstellen (Art. 17 Abs. 3 und 4). Diese Fristen gelten für Marktteilnehmer, die bereits über jahrelange REMIT-Erfahrung verfügen. Für die Schweiz, wo ein erheblicher Teil der Marktteilnehmer erstmals unter ein solches Regime fällt, ist eine kürzere Frist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Per heutigem Stand liegen weder die finalen Weisungen der ElCom noch die technischen Spezifikationen für Datenformate, Übermittlungsprotokolle und Schnittstellen vor. Ohne diese Grundlagen können die notwendigen Umsetzungsprojekte nicht gestartet werden. Selbst nach Vorliegen der definitiven Spezifikationen benötigt ein Implementierungsprojekt der bei Swissgrid erforderlichen Komplexität – einschliesslich IT-Entwicklung, Testphasen, Abnahme und Inbetriebnahme – erfahrungsgemäss mindestens 12 Monate. Die Dreimonatsfrist ab 1. Januar 2027 setzt somit voraus, dass sämtliche Spezifikationen spätestens Anfang Oktober 2026 definitiv vorliegen und die Implementierung bereits vor Inkrafttreten weitgehend abgeschlossen ist – ein Szenario, das angesichts des aktuellen Stands der Arbeiten unrealistisch ist.

Bezeichnend ist der Vergleich: Die EU gewährt ihren erfahrenen Marktteilnehmern für vergleichbare Meldepflichten – namentlich Regelenergie und periodische Meldungen, die für Swissgrid als ÜNB von zentraler Bedeutung sind – eine Umsetzungsfrist von 24 Monaten (bis April 2028). Die VATE sieht demgegenüber für die gleichen Pflichten eine Frist von drei Monaten vor.

Begründung Änderungsantrag 2 zu Delegationskompetenz:

Art. 36 Abs. 2 VATE ermächtigt das UVEK, die Frist für die Meldung der Risikopositionen in Abhängigkeit vom Inkrafttreten der entsprechenden EU-Regelung zu verlängern. Diese Delegationskompetenz ist jedoch auf Art. 36 (Risikopositionen) beschränkt und gilt nicht für die Übergangsfristen nach Art. 34 (Vertretung) und Art. 35 (Insiderinformationen und Übermittlung). Sollte sich die EU-Umsetzung verzögern, könnte das UVEK die übrigen Fristen nicht entsprechend anpassen.

Die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2026/256 zeigt, dass gestaffelte Umsetzungsfristen auch auf EU-Ebene erst im Laufe des Prozesses konkretisiert werden. Eine flexible Delegationskompetenz für sämtliche Übergangsfristen stellt sicher, dass die Schweiz den zeitlichen Gleichlauf mit der EU wahren kann, ohne die Verordnung selbst anpassen zu müssen.

3. Definition von Insiderinformationen und Schwellenwert (Art. 11 VATE)

Swissgrid unterstützt den Antrag des VSE, den Schwellenwert für Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Gas auf 100 MW festzulegen (Art. 11 Bst. a VATE).

Als ÜNB mit Zugang zu einer Vielzahl betrieblich und marktrelevanter Informationen ist für Swissgrid eine klare und praxistaugliche Definition von Insiderinformationen unerlässlich. Ein klar festgelegter Schwellenwert schafft Rechtssicherheit. Die ElCom hat einen Schwellenwert von 100 MW in bisherigen Gesprächen als akzeptabel bestätigt; auch Frankreich hat diesen Wert bei der REMIT-Umsetzung eingeführt.

Swissgrid regt zudem an, dass die ElCom verbindliche Leitlinien, orientiert an den ACER-Guidance-Dokumenten, erlässt, die präzisieren, unter welchen Voraussetzungen betriebliche Informationen aus dem Netzbetrieb als Insiderinformationen zu qualifizieren sind.

4. Abgrenzung laufende versus periodische Meldepflicht (Art. 19 und 20 VATE)

Änderungsanträge zu Art. 19 und Art. 20 VATE:

Änderungsantrag 1, Art. 20 VATE: neuer Abs. 2bis zur Klarstellung

2bis (neu) Unter Absatz 1 Buchstabe b fallen namentlich Verträge der nationalen Netzgesellschaft oder der Betreiber eines schweizerischen Gastransportnetzes im Rahmen von Regelenenergie, Redispatch, Netzstabilisierungsmassnahmen sowie der Primär- und Sekundärkapazitätsvergabe. Die ElCom legt in ihren Weisungen abschliessend fest, welche Transaktionstypen unter Artikel 19 (laufend) und welche unter Artikel 20 (periodisch) fallen.

Änderungsantrag 2. Erläuternder Bericht zu Art. 19 Abs. 1: Neuformulierung der widersprüchlichen Passage

Der dritte Aufzählungspunkt der Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 1 (S. 28–29), welcher Standardverträge zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität der laufenden Meldepflicht zuordnet, ist zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 BATE, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen bestimmt sind, unterfallen – soweit es sich um bilaterale Standardverträge oder Nicht-Standardverträge handelt – der periodischen Meldepflicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b. Standardverträge, die auf organisierten Märkten gehandelt werden und systembezogene Zwecke verfolgen, unterfallen der laufenden Meldepflicht nach Artikel 19 Absatz 1, da sie über den Betreiber des organisierten Marktes gemeldet werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. a). Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b stellt insofern eine *lex specialis* gegenüber dem Grundsatz von Artikel 19 Absatz 1 dar. Eine Doppelmeldung systembezogener Transaktionen sowohl nach Artikel 19 als auch nach Artikel 20 ist ausgeschlossen.

Änderungsantrag 3, Erläuternder Bericht zu Art. 20 Bst. b: Ergänzung

Am Ende des Abschnitts zu Art. 20 Bst. b (S. 30, 31) ist folgender Passus einzufügen:

Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Artikel 19 und Artikel 20 wird klargestellt, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b als *lex specialis* gegenüber dem Grundsatz der laufenden Übermittlung nach Artikel 19 Absatz 1 die massgebliche Norm für systembezogene Transaktionen darstellt. Die ElCom wird in ihren Weisungen – orientiert am Transaction Reporting User Manual (TRUM) der ACER – eine abschliessende Zuordnung der Transaktionstypen zu Artikel 19 bzw. Artikel 20 vornehmen und die diesbezüglich widersprüchlichen Formulierungen in diesem Erläuternden Bericht auflösen.

Begründungen:

Die Abgrenzung zwischen der laufenden Meldepflicht nach Art. 19 VATE und der periodischen Meldepflicht nach Art. 20 VATE ist für Swissgrid als ÜNB von zentraler praktischer Bedeutung. Nahezu sämtliche Transaktionen von Swissgrid dienen der Systemstabilität oder dem Ausgleich von Abweichungen. Dennoch lassen weder der Verordnungstext noch der erläuternde Bericht eine eindeutige Zuordnung zu – obwohl letzterer das Thema an zwei Stellen aufgreift, ohne eine klare Abgrenzung vorzunehmen.

Konkret ergibt sich folgende Problematik: Art. 19 Abs. 1 VATE statuiert den Grundsatz der laufenden Übermittlung für jede Handlung, die ein schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt betrifft. Art. 20 Abs. 1 enthält demgegenüber eine abschliessende Aufzählung periodisch zu meldender Handlungen. Buchstabe b von Art. 20 Abs. 1 erfasst ausdrücklich Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas im Sinne von Art. 12 Absätze 7 und 8 BATE, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen abgeschlossen werden. Der erläuternde Bericht zu Art. 20 Bst. b präzisiert, dass hierunter Verträge fallen, die von der nationalen Netzgesellschaft im Rahmen von Ausgleichsmassnahmen, Redispatch oder anderen für die Systemstabilität erforderlichen Mechanismen abgeschlossen werden – sowohl Standardverträge, bilaterale Standardverträge als auch Nicht-Standardverträge.

Gleichzeitig verwendet der erläuternde Bericht zu Art. 19 Abs. 1 bei der Beschreibung der laufend zu meldenden Vertragstypen eine Formulierung, die inhaltlich nahezu identisch mit dem Anwendungsbereich von Art. 20 Abs. 1 Bst. b ist. So werden unter den laufend zu meldenden Verträgen ebenfalls solche erwähnt, die «zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen» dienen. Diese textliche Überschneidung zwischen den Erläuterungen zu Art. 19 und Art. 20 schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, die für Swissgrid als ÜNB – dessen Transaktionen praktisch vollständig systembezogen sind – unbedingt ausgeräumt werden muss.

Swissgrid ist überzeugt, dass systembezogene Transaktionen (namentlich Regenergie, Redispatch, Netzstabilisierungsmassnahmen sowie Primär- und Sekundärkapazitätsvergabe) der periodischen Meldepflicht nach Art. 20 VATE zuzuordnen sind, da bei diesen die Wahrnehmung der gesetzlichen Systemverantwortung im Vordergrund steht und nicht die Marktteilnahme.

Bei zutreffender Auslegung – wonach Art. 20 Abs. 1 Bst. b als *lex specialis* gegenüber dem Grundsatz von Art. 19 Abs. 1 die massgebliche Norm für systembezogene Transaktionen darstellt – unterläge die weit überwiegende Mehrheit der Transaktionen von Swissgrid der periodischen Meldepflicht mit monatlicher Berichterstattung in aggregierter Form (Art. 20 Abs. 2). Diese Zuordnung wäre sachgerecht und steht im Einklang mit der EU-Praxis: Die

Durchführungsverordnung (EU) 2026/256 ordnet Regelenenergieleistungen (Art. 4 Abs. 4) und Kapazitätsmechanismen (Art. 4 Abs. 3) ebenfalls der periodischen Meldepflicht zu.

Swissgrid beantragt eine möglichst präzise Abgrenzung – analog zum TRUM-Dokument unter REMIT –, die vor dem Inkrafttreten der Meldepflichten vorliegen muss. Insbesondere beantragt Swissgrid, dass die Erläuterung zur Verordnung angepasst werden und die ElCom in ihren Weisungen abschliessend festhält, welche Transaktionstypen unter Art. 19 (laufend) und welche unter Art. 20 (periodisch) fallen, und dabei die widersprüchlichen Formulierungen im erläuternden Bericht auflöst.

5. Grundlegende Daten über Anlagen (Art. 23 VATE)

Änderungsantrag:

6 (neu) Die ElCom legt in ihren Weisungen die Einzelheiten zur Übermittlung der grundlegenden Daten nach Absatz 1 fest, namentlich die Datenformate, die Übermittlungsfristen und die technischen Standards. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben in der Europäischen Union zu REMIT.

Begründung:

Swissgrid begrüsst, dass Art. 23 Abs. 5 VATE ihr als nationaler Netzgesellschaft die Grundlage gibt, Anlagendaten von Kraftwerksbetreibern einzufordern. Swissgrid geht davon aus, dass die ElCom die operativen Details – namentlich Datenformate, Übermittlungsfristen und technische Standards – zeitnah in ihren Weisungen konkretisieren wird. Swissgrid beantragt eine Präzisierung analog den REMIT-Vorgaben in der EU, damit Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure entsteht.

6. ÜNB als Betreiber eines organisierten Marktplatzes (Art. 18 BATE und VATE)

Die Frage, wie mit der Konstellation umzugehen ist, wenn ein ÜNB gleichzeitig als Betreiber eines organisierten Marktplatzes (OMP) tätig ist, ist weder im BATE noch in der VATE geregelt. Auch auf europäischer Ebene bleibt diese Frage offen: Die am 9. April 2026 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2026/256 regelt die Doppelrolle nicht ausdrücklich. ACER unterscheidet in ihrem TRUM (Annex IX) zwischen organisierten Marktplätzen und sogenannten Trade-Matching-Systemen – Systemen, die lediglich die Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erleichtern, ohne selbst als OMP zu gelten. Die europäischen Regelenenergieaustausch-Plattformen und die Kopplungsalgorithmen (SDAC/SIDC) werden von ACER ausdrücklich als Trade-Matching-Systeme und nicht als OMP eingestuft. Swissgrid geht daher davon aus, dass ihre Plattformen für die Regelenenergiebeschaffung und Kapazitätsvergabe in analoger Weise als Trade-Matching-Systeme zu qualifizieren sind, da sie im Auftrag des ÜNB betrieben werden und keine multilaterale Handelsplattform im Sinne der OMP-Definition darstellen. Eine verbindliche Klärung dieser Abgrenzung dürfte erst mit der angekündigten Überarbeitung der ACER-Guidance zur Anwendung von REMIT II erfolgen. Die ElCom sollte diese Entwicklung abwarten und in ihren Weisungen berücksichtigen. Diese (mögliche) Doppelrolle schafft Rechtsunsicherheit hinsichtlich Registrierungs-, Melde- und Aufsichtspflichten. Swissgrid regt an, dass diese Frage ebenfalls und in Analogie zur europäischen Lösung im Rahmen der Weisungen der

EICom oder durch eine Ergänzung des Verordnungstextes geklärt wird. Ein «Swiss-Finish» ist abzulehnen, da es zu Doppelspurigkeiten bei den betroffenen Akteuren führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

Swissgrid AG

Nell Reimann
Head of Market

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance